
I. Grundbegriffe

A. Das Erbrecht

(1) Unter Erbrecht versteht man zunächst die Summe aller **Vorschriften, die die Rechtsnachfolge** betreffend das Vermögen eines Verstorbenen **regeln**. Das Erbrecht bestimmt, auf wen die materiellen Güter und Verpflichtungen übergehen. Der Berechtigte heißt Erbe.

(2) Unter Erbrecht versteht man auch das **Recht** (die Berechtigung), das gesamte **Vermögen** des Verstorbenen oder einen Bruchteil desselben für sich **in Anspruch zu nehmen**. Nach § 532 ABGB ist es ein absolutes, dh ein gegen jedermann durchsetzbares Recht, das mit dem Tod des Verstorbenen entsteht (§ 536 ABGB).

(3) Der Erbe wird **Gesamtrechtsnachfolger** (Universalsukzessor) des Verstorbenen. Er erwirbt das gesamte Vermögen oder einen Teil davon durch die Einantwortung der Erbschaft. Gesamtrechtsnachfolge heißt, dass das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen als Gesamtheit automatisch auf den Erben übergehen. Der Erbe tritt in die Rechtsstellung des Verstorbenen ein. Hinterlässt jemand zwei oder mehrere Erben, ist jeder von ihnen Gesamtrechtsnachfolger und mit einer ganz bestimmten Quote (zB einer Hälfte, einem Drittel, zwei Neuntel) an der Erbschaft beteiligt.

Das Erbrecht kann selbst wieder – wie jedes andere Recht – vererbt (§ 537 ABGB) oder veräußert werden (§ 1278 ABGB).

(4) Das Erbrecht beruht entweder auf einer letztwilligen Verfügung oder auf der gesetzlichen Erbfolge.

Nach österreichischem Recht kann jeder von Todes wegen frei über sein Vermögen verfügen. Jeder kann selbst bestimmen, an wen nach seinem Tod sein Vermögen fallen soll (**Prinzip der Testierfreiheit**).

Für den Fall, dass der Verstorbene keine Verfügung getroffen hat, tritt die **gesetzliche Erbfolge** ein. Sie bestimmt, wer erben soll, wenn keine letztwillige Anordnung vorhanden ist. Nach der gesetzlichen Erbfolge kommt das Vermögen des Verstorbenen seiner Familie zu, somit jenen, die durch Blutsverwandtschaft oder das gemeinsame Leben am engsten verbunden sind. Die gesetzliche Erbfolge orientiert sich am voraussichtlichen Willen des durchschnittlichen Verstorbenen und weist das vererbbare Vermögen dem Ehegatten/eingetragenen Partner und den nächsten Verwandten des Verstorbenen zu.

(5) Einen gewissen Ausgleich zwischen dem System der Testierfreiheit und der gesetzlichen Erbfolge stellt das **Pflichtteilsrecht** dar. Stirbt jemand, ohne eine letztwillige Anordnung hinterlassen zu haben, so fällt sein Vermögen an die gesetzlichen Erben. Der Verstorbene kann ungeachtet der gesetzlichen Erbfolge aber eine letztwillige Verfügung treffen. Dabei muss er jedoch in gewisser Hinsicht auf die gesetzliche Erbfolge Rücksicht nehmen und seinen nächsten Familienangehörigen eine bestimmte Quote am Wert seines Vermögens zukommen lassen. Tut er das nicht, so gewährt das Gesetz seinen nächsten Angehörigen (Ehegatten, eingetragenen Partner, Kindern) als Pflichtteilsberechtigten gegen den Testamentserben einen Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Wertes.

B. Der Erblasser

Im Erbrecht wird der **Verstorbene**, dessen Rechte und Pflichten übergehen, oft auch Erblasser genannt.

Juristische Personen (Gesellschaften, Vereine, Stiftungen, Kirchen, Gebietskörperschaften etc) kommen als Erblasser nicht in Betracht, da sie nicht „sterben“. Auf wen allfälliges Vermögen nach ihrer Auflösung übergeht, regeln Gesellschafts-, Vereins-, Stiftungs-, Kirchen-, Verfassungs- und Völkerrecht.

C. Der Erbe

1. Begriff

Erbe ist derjenige, der einen Anspruch auf die ganze Verlassenschaft oder auf eine bestimmte Quote der Verlassenschaft hat. Der Erbe hat ein absolutes, dh ein gegen jedermann durchsetzbares Recht. Der Erbe ist **Gesamtrechtsnachfolger** des Verstorbenen, er wird mit Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens (der Einantwortung der Verlassenschaft)

- Eigentümer sämtlicher Verlassenschaftssachen,
- Gläubiger der Verlassenschaftsschuldner,
- Schuldner der Verlassenschaftsgläubiger.

Der Übergang der Vermögensrechte und -verbindlichkeiten des Verstorbenen auf den Erben vollzieht sich durch einen einzigen Akt, die Einantwortung.

Ist eine einzige (physische oder juristische) Person zur Erbschaft berufen, wird sie gewöhnlich **Alleinerbe** (Universalerbe) genannt; ist aber die Verlassenschaft als Ganzes mehreren Personen zugeschlagen, heißen diese **Miterben**. In der Praxis sind eine Erbenmehrheit die Regel und der Alleinerbe die Ausnahme.

2. Berufungsgründe

Erbe wird man aufgrund

- eines **Erbvertrages**,
- eines **Testamentes**,
- der **gesetzlichen Erbfolge**.

Erbvertrag, Testament und gesetzliche Erbfolge sind die drei möglichen Berufungsgründe (**Erbrechtstitel**) für den Erbschaftserwerb. Den stärksten Titel zum Erwerb einer Erbschaft bildet der Erbvertrag, der nur zwischen Ehegatten/eingetragenen Partnern zulässig ist. Er geht einer Erbeinsetzung aufgrund eines Testamentes vor. Die testamentarische Erbeinsetzung ist wieder stärker als die gesetzliche Erbfolge. Nur wenn weder ein gültiger Erbvertrag noch ein gültiges Testament vorliegen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Nach der praktischen Häufigkeit der Berufungsgründe ergibt sich die umgekehrte Reihung. In der Mehrzahl der Todesfälle tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Erbverträge sind sehr selten. Die testamentarische Erbfolge liegt in der Mitte.

Die drei Arten des Erbrechts können nebeneinander bestehen. Dem einen Erben kann ein bestimmter Teil der Erbschaft aufgrund eines Testamentes, dem anderen aufgrund eines Erbvertrages und einem dritten aufgrund des Gesetzes gebühren. Bei Erbverträgen kommt es immer zu einer gemischten Erbfolge, weil $\frac{1}{4}$ des Verlassenschaftsvermögens zur freien Verfügung des Verstorbenen bleiben muss.

Beispiel:

Der kinderlos Verstorbene hat seine Ehegattin aufgrund eines Erbvertrages zu $\frac{3}{4}$ der Verlassenschaft, seinen Freund zu $\frac{1}{6}$ der Verlassenschaft testamentarisch als Erben eingesetzt. Über das restliche $\frac{1}{6}$ der Verlassenschaft hat er nicht letztwillig verfügt, sodass diesbezüglich die gesetzliche Erbfolge eintritt.

3. Erbfähigkeit

(1) Als Erben kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen (Gesellschaften, Vereine, Stiftungen, Kirchen, Gebietskörperschaften etc) in Betracht.

Voraussetzung für den Erwerb von Todes wegen ist die Erbfähigkeit des Rechtsnachfolgers zum Zeitpunkt des Erbanfalles. Das Erbrecht entsteht idR mit dem Tod des Verstorbenen (bei aufschiebend bedingter Erbeinsetzung mit Bedingungseintritt). Der Erbe muss diesen Zeitpunkt erleben, um Erbe werden zu können. **Stirbt ein Angehöriger oder ein Testaments-erbe vor dem Verstorbenen, kann er nicht Erbe werden** und das Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen (§ 536 Abs 2 ABGB).

Kann nicht bewiesen werden, wer von mehreren verstorbenen oder für tot erklärt Personen den/die anderen überlebt hat, wird vermutet, dass sie gleichzeitig gestorben sind (sog **Kommorientenpräsumtion** – § 11 TEG). Solche Personen können daher einander nicht beherben und auch nichts vererben. Ausschlaggebend ist in erster Linie der in der Sterbeurkunde genannte Todeszeitpunkt (OGH 2 Ob 62/19k).

Beispiel:

Eine reiche Unternehmerin verunglückt mit ihrem vermögenslosen Ehemann bei einem Verkehrsunfall. Die Ehefrau hat nur entfernte Verwandte, der Ehemann hinterlässt ein Kind aus erster Ehe. Beide sterben sofort am Unfallort. Das Kind aus erster Ehe erbt nichts. Wäre nur die Ehefrau sofort, der Ehemann aber erst auf dem Weg ins Spital gestorben, erbt das Kind des Mannes aus erster Ehe das gesamte Vermögen, da der Mann durch den späteren Todeseintritt in diesem kurzen Zeitraum das Erbrecht am Vermögen seiner Frau erlangt hat und dieses wieder an sein Kind vererbt.

Erbfähig sind auch gezeugte, aber noch **nicht geborene Kinder**, soweit sie in der Folge lebend geboren werden. Durch einen Schwangerschaftsabbruch kann die Erbfähigkeit des Ungeborenen daher wieder zunichte gemacht werden.

Erbfähig sind auch **Gesellschaften in Gründung** sowie noch nicht existente Stiftungen und Fonds, deren Errichtung letztwillig angeordnet wird.

I. Grundbegriffe

(2) Die **Erbfähigkeit fehlt** Personen, die erbunwürdig sind. Das Gesetz unterscheidet zwischen absoluten und relativen Erbunwürdigkeitsgründen.

(3) **Absolut erbunwürdig** sind:

- Personen, die eine vorsätzliche, mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte, gerichtlich strafbare Handlung zum Nachteil des Verstorbenen oder der Verlassenschaft begangen haben (§ 539 ABGB) – bei Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Verlassenschaft ist die Privilegierung des § 166 StGB zu beachten (OGH 2 Ob 200/23k),
- Personen, die absichtlich in betrügerischer Weise oder unter Anwendung von Zwang auf eine letztwillige Anordnung des Verstorbenen Einfluss genommen haben (insb Testamentsfälschung, Testamentsunterdrückung – § 540 ABGB). Nach § 540 ABGB führt jede Handlung oder Unterlassung zur Erbunwürdigkeit, die in der Absicht geschieht, den Willen des Verstorbenen – auch in Bezug auf ausgesetzte Vermächtnisse – zu vereiteln. Ob das Verhalten der Person, die eine letztwillige Verfügung unterdrückt, zu dem von ihr gewünschten Erfolg geführt hat, ist unerheblich. Am Tatbestand der Unterdrückung kann die später doch erfolgte Vorlage der letztwilligen Verfügung dann nichts ändern, wenn die Vorlage nur aus eigennützigen Motiven – zB zum Nachweis des eigenen Erbrechts, dessen Verlust sonst zu befürchten wäre – und nicht aus innerer Umkehr erfolgte. Auch Handlungen nach dem Tod des Testators, so zB die Berufung auf ein Testament trotz des Wissens, dass es nie errichtet wurde, in der Absicht, den Willen des Verstorbenen zu vereiteln, können Erbunwürdigkeit begründen (OGH 8 Ob 112/08s).

Bei den absoluten Erbunwürdigkeitsgründen tritt die Erbunfähigkeit aufgrund des Gesetzes ohne weitere Voraussetzung ein. Es kommt nicht darauf an, ob der Verstorbene den Täter enterben hätte können.

(4) **Relative Erbunwürdigkeitsgründe** führen hingegen nur dann zur Erbunfähigkeit (zum Ausschluss des Erbrechts), wenn der Verstorbene nicht mehr in der Lage war (zB aufgrund seiner Testierunfähigkeit, Unkenntnis von der Enterbungsmöglichkeit oder aus sonstigen Gründen), eine Enterbung zu verfügen.

Relativ erbunwürdig sind nach § 541 ABGB:

- Personen, die gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkelkinder, Eltern des Verstorbenen) eine vorsätzliche, mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte, gerichtlich strafbare Handlung begangen haben,
- Personen, die dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres Leid zugefügt haben, oder
- Personen, die ihre familienrechtlichen, aus dem Eltern-Kind-Verhältnis entspringenden Pflichten (insb Unterhaltpflichten) gegenüber dem Verstorbenen gröslich vernachlässigt haben.

Beispiel:

Ein Sohn besucht seine Mutter nicht im Spital, obwohl er weiß, dass sie schwer krank ist und sich in schlechtem Zustand befindet, und meint: „Die soll hin werden.“

(5) Eine Erbunwürdigkeit besteht nur, solange seitens des Verstorbenen keine **Verzeihung** erfolgt. Eine Verzeihung ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung und muss auch nicht die Form einer letztwilligen Anordnung aufweisen. Es genügt, dass der Verstorbene ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht hat, dass er „dem Erbunwürdigen sein Fehlverhalten nicht nachträgt“. Allerdings gibt es Fälle, bei denen eine Verzeihung nicht (mehr) in Betracht kommt: Bei Straftaten gegen die Verlassenschaft (Testamentsunterdrückung, Diebstahl oder Zerstörung von Sachen, die zur Verlassenschaft gehören oder bei widerrechtlichen Kontobebiegungen nach dem Todesfall) oder wenn der Verstorbene seine Gefühle nicht mehr zum Ausdruck bringen konnte (zB bei starker Demenz), scheidet eine Verzeihung aus.

(6) Die Erbunfähigkeit schließt grundsätzlich jeden erbrechtlichen Anspruch (aufgrund von Gesetz, Testament, Erbvertrag, Vermächtnis oder Pflichtteilsrecht) aus.

Bei der gesetzlichen Erbfolge sind die Nachkommen des Erbunfähigen an seiner Stelle zur Erbfolge berufen (§ 542 ABGB).

D. Der Vermächtnisnehmer

Der Verstorbene kann jemandem nicht nur einen „Erbteil“ (das gesamte Vermögen oder einen Bruchteil davon) zuwenden, er kann auch einzelne Vermögensbestandteile (zB ein Fahrzeug, eine Uhr, ein Bild, Münzen, einen bestimmten Geldbetrag, ein Recht) zuwenden. Eine solche Anordnung heißt Vermächtnis, der Bedachte heißt **Vermächtnisnehmer**. Vermächtnis und Vermächtnisnehmer werden oft auch als **Legat** und **Legatar** bezeichnet.

Die Vermächtnisnehmer sind keine Erben im juristischen Sprachgebrauch. Ihr Anspruch ist nicht absolut, dh kann nicht gegenüber jedermann, sondern nur gegen den Erben durchgesetzt werden. Dem Vermächtnisnehmer stehen weder das gesamte Vermögen des Verstorbenen noch Bruchteile davon zu, sondern lediglich gewisse Vermögensgegenstände des Verstorbenen. Im Gegensatz zum Erben ist der Vermächtnisnehmer nicht Gesamt-, sondern **Einzelrechtsnachfolger**. Sein Recht leitet sich vom Erben ab. Für den Übergang der einzelnen Vermögensstücke auf den Vermächtnisnehmer sind spezielle Erwerbsakte (körperliche Übergabe, grundbürgerliche Einverleibung, Zession etc) erforderlich.

Voraussetzung für den Vermächtniserwerb ist die Erbfähigkeit des Vermächtnisnehmers.

E. Die Verlassenschaft

(1) Die **Verlassenschaft** ist die Gesamtheit der Vermögensrechte und -verbindlichkeiten eines Verstorbenen, die durch seinen Tod nicht erlöschen, sondern im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufgrund allgemeiner erbrechtlicher Bestimmungen auf den Erben überge-

I. Grundbegriffe

hen (§ 531 ABGB). Für die Verlassenschaft werden auch die Begriffe „**Nachlass**“ oder „ruhender Nachlass“ verwendet.

Als „**Verlassenschaft**“ bezeichnet man das Vermögen des Verstorbenen von seinem Tod bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens (Einantwortung der Verlassenschaft). Die Verlassenschaft ist eine eigenständige, vom Verstorbenen und Erben verschiedene Rechtsperson. Mit dem Tod setzt die Verlassenschaft als juristische Person die Rechtsposition des Verstorbenen fort (§ 546 ABGB). Erst mit der Einantwortung der Verlassenschaft verschmilzt die Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben.

(2) Der Großteil der Rechte einer Person ist unvererblich, nur der kleinere – freilich materiell bedeutendere – Teil erlischt nicht mit dem Tod, sondern bildet die Verlassenschaft und geht auf die Erben über.

Dazu kommt eine Reihe von Vermögensrechten, die zwar nicht mit dem Tod erlöschen, aber doch nicht im Wege des Erbrechts auf die Erben, sondern auf andere Rechtsnachfolger im Wege der **Sonderrechtsnachfolge** übergehen. Diese Rechte gehören nicht zur Verlassenschaft, sie bilden eine Sondererbmasse, die auch im Verlassenschaftsverfahren nicht zu berücksichtigen ist. Über sie kann auch der Verstorbene nicht letztwillig verfügen.

Mit dem Tod eines Menschen entstehen zusätzlich eigenständige Ansprüche der Hinterbliebenen, die dem Verstorbenen noch nicht zustanden. Diese sog. **originären Ansprüche** leiten sich aus Gesetz oder Vertrag ab. Auch diese Ansprüche aufgrund eigenen Rechts gehören nicht in die Verlassenschaft.

(3) **Öffentlich-rechtliche Rechte** sind idR unvererblich; mit dem Tod erlöschen beispielsweise der bürgerliche Name, das Wahlrecht, akademische Grade, Berufsbezeichnungen, Berufsausübungsrechte, Waffenbenützungsrechte, Lenkerberechtigungen etc. Ausnahmsweise gehen aber öffentlich-rechtliche Rechte auf den Erben über:

- **Steuerguthaben** (§ 19 BAO);
- geldmäßige **Ansprüche** aus der **Sozialversicherung**, soweit nicht gem § 107a ASVG eine Sonderrechtsnachfolge zugunsten naher Angehöriger eintritt;
- für **Gewerbeberechtigungen** sehen die §§ 8 und 41 ff GewO eine Sonderrechtsnachfolge (Fortschreiberechte) zugunsten der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber und unter gewissen Voraussetzungen zugunsten des überlebenden Ehegatten und bestimmter Kinder des Gewerbeinhabers vor. Die Gewerbeberechtigung ist daher im Gegensatz zum Unternehmen des verstorbenen Gewerbeinhabers nicht Gegenstand der Verlassenschaft.

(4) **Privatrechtliche Vermögensrechte** (zB vertragliche Ansprüche, das Unternehmen in seiner Gesamtheit, Patent- und Urheberrechte) sind idR vererblich.

Vererblich sind auch **Erbansprüche** (Transmission), **Pflichtteilsansprüche** sowie **Ansprüche der Vermächtnisnehmer**.

Schadenersatzansprüche sind vererblich; ebenso **Schmerzengeldansprüche** (OGH 6 Ob 2068/96b). Unter Schmerzen versteht die Judikatur auch den Verlust der Erlebnisfähigkeit, so dass selbst bei völliger oder dauernder Schmerzunfähigkeit (zB in einem Koma) Schmerzengeld gebührt (OGH 2 Ob 106/10t).

Gesellschafterrechte und Vereinsmitgliedschaften sind idR vererblich, solange sich aus Gesellschaftsvertrag, Statuten oder Gesetz nichts anderes ergibt.

Vererblich ist auch das Recht auf Akteneinsicht in den **Pflegschaftsakt** des Verstorbenen. Erben und erbantrittserklärten Personen dürfen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen und – soweit dies der Durchsetzung seines letzten Willens dient – über Informationen zu seinem Gesundheitszustand erteilt werden (§ 141 Abs 1 AufStrG).

(5) **Miet- und Pachtrechte** sind frei vererblich (OGH 4 Ob 242/08d), soweit nicht **bei Wohnungen** auf Mieterseite gem § 14 Abs 2 MRG eine Sonderrechtsnachfolge zugunsten naher Angehöriger eintritt, die ein dringendes Wohnbedürfnis besitzen und mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Zu den nahen Angehörigen zählen:

- der Ehegatte;
- der eingetragene Partner (§ 43 EPG);
- der Lebensgefährte; die Lebensgemeinschaft muss in der Wohnung mindestens drei Jahre gedauert haben; bei kürzerem gemeinsamen Aufenthalt in der Mietwohnung genügt es, wenn die Wohnung gemeinsam mit dem Verstorbenen bezogen wurde; auch dem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner kommt dieses Eintrittsrecht zu (OGH 5 Ob 70/06i);
- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder);
- Adoptivkinder;
- Geschwister.

In vielen Fällen ist allerdings eine Anhebung des Mietzinses auf die gesetzlichen Obergrenzen möglich (§ 46 MRG). Eine Erhöhung des Mietzinses allein unter Hinweis auf den Tod des bisherigen Wohnungsmieters ist sonst – wenn keine eintrittsberechtigten Angehörigen vorhanden sind – nicht zulässig, allerdings kann in diesem Fall eine Kündigung des Wohnungsmietverhältnisses durch den Vermieter gem § 30 Abs 2 Z 5 MRG vorgenommen werden.

Auch bei **gemieteten Geschäftsräumlichkeiten**, die im Erbweg auf den Unternehmensnachfolger übergehen, hat das Ableben des Mieters keine automatische Aufhebung des Mietvertrages zur Folge. Allerdings kann der Unternehmens- oder Mietrechtsübergang den Vermieter zur Erhöhung des Mietzinses auf das ortsübliche Ausmaß berechtigen (§§ 12a und 46a MRG).

Hingegen enden Mietverhältnisse über **Dienstwohnungen** (deren Geschäftsgrundlage ein Dienstvertrag ist) mit Ableben des Dienstnehmers. Die Angehörigen haben die Wohnung binnen Monatsfrist zu räumen; wenn Obdachlosigkeit droht, kann ein Räumungsaufschub vom Gericht um maximal drei Monate gewährt werden. Eine Kündigung nach den Bestimmungen des MRG ist nicht erforderlich.

Hausbesorgerwohnungen sind von den Hinterbliebenen längstens binnen fünf Monaten nach Ableben des Hausbesorgers zu räumen (§ 24 HausbesorgerG).

Da Mietverträge nicht automatisch durch Ableben des Mieters enden, fallen **Baukostenbeiträge** gem § 17 WGG regelmäßig nicht in die Verlassenschaft, weil diese mit Ableben des Mieters nicht fällig werden. Ein Baukostenbeitrag steht nur bei Rückgabe der Wohnung zu, gehört also nur dann in die Verlassenschaft, wenn die Wohnung von der Verlassenschaft (vertreten durch den Verlassenschaftskurator oder die Erben) zurückgegeben wird. Wird die Wohnung von einem Eintrittsberechtigten übernommen, ist der eintretende Mieter gegenüber dem Vermieter zur Geltendmachung der Ansprüche aktiv legitimiert, wobei dieser aller-

I. Grundbegriffe

dings Ausgleichsansprüchen der Verlassenschaft bzw der Erben ausgesetzt sein kann (OGH 6 Ob 103/15p). Dasselbe gilt für **Mietkationen** und **Mietzinsvorauszahlungen**.

Nicht verbrauchte **Erhaltungs-** und **Verbesserungsbeiträge** stehen nicht dem eingetretenen Mieter, sondern den Erben zu (OGH 5 Ob 216/01b).

Bei Pachtverträgen nach dem Kleingartengesetz haben bestimmte nahe Angehörige ein Eintrittsrecht. Bauwerke auf solchen Pachtgründen (**„Schrebergartenhütten“**) fallen nur in die Verlassenschaft, wenn sie ein Superädifikat darstellen. Sonst gebühren sie dem Eintrittsberechtigten in die Pachtrechte oder im Fall der Auflösung dem Verpächter, die ihrerseits einen Wertersatz an die Verlassenschaft leisten müssen.

(6) Ansprüche aus **Ablebens-** oder **Unfallversicherungen**, die keinen Begünstigten nennen (sog Überbringer- oder Inhaberpolizzen), sind im Todesfall des Versicherungsnehmers vererblich, wenn die Polizze beim Verstorbenen aufgefunden und nicht bereits zu Lebzeiten übergeben wurde. Enthält der Versicherungsvertrag eine Bezugsberechtigung oder wird eine solche letztwillig angeordnet, fällt sie dem Begünstigten (zB dem Ehegatten, einem Kind, den „Erben“) zu (§ 166 Abs 2, § 167 Abs 2 VersVG). Solche Versicherungen gehören nicht in die Verlassenschaft und sind nicht zu inventarisieren (OGH 6 Ob 181/02i; 5 Ob 2199/96k); es handelt sich um einen originären Erwerb der Begünstigten. Der Begünstigte erwirbt die Versicherungssumme aufgrund des Versicherungsvertrages, nicht als Erbe. Bei der Pflicht-teilsberechnung ist die Versicherungssumme zu berücksichtigen.

(7) **Gehaltsansprüche** (restlicher Lohn, aliquote Sonderzahlungen, zu Lebzeiten fällig gewordene Abfertigungsansprüche) sind vererblich.

Beim **Abfertigungsanspruch im Todesfall nach § 23 Abs 6 AngG** handelt es sich allerdings um einen originären Anspruch bestimmter gesetzlicher Erben und nicht um eine Rechtsnachfolge von Todes wegen (OGH 9 Ob 54/05i). Stirbt ein Arbeitnehmer, so gebührt seinen gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt er verpflichtet war, die Hälfte dessen, was der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt als Abfertigung bekommen hätte. Mehrere begünstigte Erben teilen sich die Abfertigung nach Köpfen. Die Abfertigung von Todes wegen fällt nicht in die Verlassenschaft. Auch die **Abfertigung gem § 14 Abs 5 BMSVG** gebührt den unterhaltsberechtigten gesetzlichen Erben nach Köpfen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Anspruch binnen drei Monaten nach Ableben schriftlich geltend gemacht wird. Sind keine solchen Erben vorhanden, fällt diese Abfertigung in die Verlassenschaft.

Die **Urlaubseratzleistung** steht den Erben kraft gesetzlicher Anordnung (§ 10 Abs 5 UrlG) unmittelbar zu. Sie fällt nicht in die Verlassenschaft.

Die Erben können die Auszahlung unmittelbar vom Arbeitgeber verlangen. Der Arbeitgeber kann dagegen weder Ansprüche gegen den Verstorbenen aufrechnungsweise einwenden, noch kann der Arbeitnehmer zu Lebzeiten oder von Todes wegen über diese Ansprüche verfügen (OGH 9 ObA 2092/96i).

Sterbebeiträge der Sozialversicherungen, beruflicher Selbstverwaltungskörper (Kammern) sowie aufgrund von Pensionsverträgen fallen generell nicht in die Verlassenschaft. Gesetz oder Statuten sehen meist originäre Ansprüche zugunsten jener vor, die die Begräbniskosten bezahlt haben.

Pensionsansprüche sind originäre Ansprüche der Hinterbliebenen. Eine Pension gebührt – idR über Antrag – der Witwe, dem Witwer, dem eingetragenen Partner, dem geschiedenen, un-

terhaltsberechtigten Ehegatten (Witwenpension) und den nicht selbsterhaltungsfähigen, ehelichen und unehelichen Kindern (Waisenpension). Über die Pensionsberechtigung und die Pensionshöhe gibt die jeweilige Pensionsversicherungsanstalt Auskunft.

(8) Der **digitale Nachlass** beinhaltet alle vererblichen digitalen Daten und Inhalte (zB Internetprofile, Social-Media, E-Mail-Konten, Telefonkontakte, Blogs, Konten bei Nachrichtendiensten, Fotos und Videos, Streaming-Rechte etc) und geht grundsätzlich mittels Universalsukzession auf die Erben über (BGH III ZR 183/17).

Die bloße Herausgabe der Zugangsdaten berechtigt allerdings noch nicht zur Verfügung über den digitalen Nachlass. Bei digitalen Inhalten, die nicht direkt auf Datenträgern des Verstorbenen (zB: digital gespeicherte Fotos, Kontakte, Dokumente) gespeichert sind, sondern auf Plattformen Dritter, sind deren Nutzungsbedingungen zu beachten (zB Facebook/Instagram: Einfrieren des Profils auf Antrag und Versetzen in Gedenkzustand oder Entfernen des Profils auf Antrag eines Familienmitgliedes; Twitter/X: Löschen des Profils nach sechsmonatiger Inaktivität; GMX: gegen Nachweis der Rechtsnachfolge voller Zugang zum hinterlassenen Profil).

Der Erbe tritt lediglich in den **Nutzungsvertrag mit dem Plattformbetreiber** ein und ist nicht davor geschützt, dass dieser Vertrag – im Falle des Todes des ursprünglichen (verstorbenen) Vertragspartners – geändert wird. Beispielsweise werden den Erben durch das Einfrieren des Facebook-Profil der Zugang und die weitere Nutzung dieses Profils verwehrt, selbst wenn sie Kenntnis von den Zugangsdaten des Verstorbenen erlangt haben. Vor allem bei Social-Media-Profilen mit erheblicher Reichweite und Werbewert kann dies dazu führen, dass den Erben der Eintritt in beträchtliche Vermögenswerte des Verstorbenen verwehrt bleibt.

(9) **Verbindlichkeiten** (Schulden) des Verstorbenen sind idR vererblich. Hierzu gehören:

- öffentlich-rechtliche Pflichten, wie Steuerschulden (§ 19 BAO) und sozialversicherungsrechtliche Beitragsschuldigkeiten;
- privatrechtliche Pflichten, wie Bankverbindlichkeiten, Mietzins- und Betriebskostenrückstände, fällige Versicherungsprämien oder offene Leasingraten.

Voraussetzung für den Übergang von Verbindlichkeiten auf den Erben ist aber die Abgabe einer Erbantrittserklärung durch den Erben.

(10) **Gesetzliche Unterhaltsforderungen** der (ehelichen und unehelichen) Kinder und des Ehegatten/eingetragenen Partners gehen bis zum Wert des Verlassenschaftsvermögens auf die Erben über. Diese Unterhaltsschuld ist aber keine Nachlassverbindlichkeit, die als (familienrechtliche) Schuld des Verstorbenen übergeht, sondern sie entsteht als erbrechtlicher Anspruch neu (Erbgangsschuld). In den Anspruch haben sich die Berechtigten alles einrechnen zu lassen, was sie durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung (Erbvertrag, Testament, Kodizill, Schenkungsvertrag auf den Todesfall), als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung (zB Lebensversicherungssumme, Rente aus Schadenersatz wegen Tötung, Witwen- und Waisenpension, Einkünfte aus ausgeübter oder zumutbarer Erwerbstätigkeit) erhalten (§§ 233, 747 ABGB). Aufgrund dieser Einrechnungsbestimmungen ist dieser Anspruch vor allem bei Unterhaltsberechtigten mit vermehrten Bedürfnissen (zB beeinträchtigten Personen) von praktischer Relevanz. Dieser Unterhaltsanspruch hat Vorrang vor den Ansprüchen der Erben und Vermächtnisnehmer, nicht aber gegenüber Pflichtteilsansprüchen und ist bei minderjährigen Unterhaltsberechtigten vor Einantwortung sicherzustellen (OGH 2 Ob 128/16m).

I. Grundbegriffe

(11) **Unvererblich** sind:

- die meisten öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten (Namensrecht, Recht auf Titel, Berufsbezeichnung, Berufsausübung, Wahlrecht, Waffenbenützungsrecht etc);
- Familienrechte;
- **Persönlichkeitsrechte**, wobei aber vereinzelt ein postmortaler Persönlichkeitsschutz zu gunsten naher Angehöriger besteht (OGH 6 Ob 283/01p); ein postmortaler Bildnisschutz zugunsten naher Angehöriger wird zB anerkannt (OGH 4 Ob 203/13a);
- Auskunftsrechte bezüglich **personenbezogener Daten** nach Art 15 DSGVO;
- Auskunftsrechte nach dem **Kontenregistergesetz**; gem § 4 Abs 4 Kontenregistergesetz haben betroffene Personen das Recht auf Auskunft, welche sie betreffende Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden. Die Abfrage kann über FinanzOnline erfolgen. Hinsichtlich der im Kontenregister aufgenommenen Daten des Verstorbenen handelt es sich um Daten iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000, BGBl I 1999/165 idgF). Das Grundrecht auf Datenschutz ist ein höchstpersönliches Recht, das mit dem Tod des Betroffenen erlischt und nicht auf Rechtsnachfolger übergeht (DSB-D122.367/0007-DSB/2015). Deshalb steht auch den Erben, einem Verlassenschaftskurator oder dem Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren kein Recht auf eine Kontenregisterabfrage zu;
- **höchstpersönliche Rechte**, das Recht auf Unterhalt, persönliche Dienstbarkeiten (Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrecht, Wohnungsgebrauchsrecht), Ausgedinge, Leibrente, Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht, Rückverkaufsrecht, Veräußerungs- und Belastungsverbote, Einsichtnahme in die Krankengeschichte, Entbindung von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht (OGH 1 Ob 341/99z), die Rechte des Stifters einer Privatstiftung (§ 3 Abs 3 PSG);
- **höchstpersönliche Pflichten**, wie Veräußerungs- und Belastungsverbote oder noch nicht vollzogene Geldstrafen (§ 411 StPO; § 173 FinStrG; § 14 Abs 2 VStG).

Derartige Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Tod des Berechtigten bzw Verpflichteten.

(12) Der **Leichnam** als sterblicher Überrest einer Person ist ebenfalls nicht vererblich. Er ist nicht bloß eine Sache, sondern gilt als fortgesetzte Persönlichkeit. Über die Art und den Ort der Bestattung bestimmen die nahen Angehörigen, gleichgültig, ob sie Erben sind oder nicht. Dabei ist vom wirklich bestehenden Naheverhältnis im Einzelfall auszugehen. An eine allfällige letztwillige Anordnung des Verstorbenen sind die Angehörigen gebunden, so weit sie den zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht (OGH 7 Ob 225/99k – Exhumierung und Feuerbestattung nach zwei Jahren). Auch Veränderungen am Grab bedürfen der Zustimmung der nächsten Angehörigen (OGH 9 Ob 38/23p).

So kann beispielsweise der Verstorbene seinen Körper nach dem Ableben **anatomischen Instituten** zu Forschungs- und Ausbildungszwecken zur Verfügung stellen. Personen, die ihren Körper der Wissenschaft zur Verfügung stellen wollen, müssen sich an die medizinischen Universitäten wenden und eine entsprechende letztwillige Anordnung treffen. Überdies empfiehlt es sich, die Angehörigen sowie den Hausarzt über diese Absicht aufzuklären. Die Überführungs- und Begräbniskosten werden idR von den Universitätsinstituten getragen. Verfügungen über seinen Leichnam zu Lebzeiten zu treffen, ist ein höchstpersönliches Recht. Eine Vertretung (zB durch einen Erwachsenenvertreter) kommt nicht in Betracht (OGH 1 Ob 222/12x). Zur Rückgängigmachung der Entscheidung genügt der Widerruf der letztwilligen Anordnung. Die Universität muss nicht verständigt werden (**Muster 2**).